4. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1 FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT DES BEBAUUNGSPLAN „WA - SCHÄUFELÄCKER + AM HIRSCHGARTEN"" GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 29.02.1968, BZW. 16.03.1971, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 3 BIS 45 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN, BZW. DURCH DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT GEÄNDERT WERDEN.

4.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

E + I ALS HÖCHSTGRENZE

A) ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS ODER DACHGESCHOSS
B) ODER SICHTBARES UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS

FÜR A) UND B) DARF DIE TRAUFHÖHE TALSEITS, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN 6.70 METER NICHT ÜBERSTEIGEN.

GRZ = 0,4 GFZ = 0,7 - BEI "WA"

4.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

FIRSTRICHTUNG (3.3)

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER DARSTELLUNG IM PLAN

GEBÄUDE

DACHFORM: SATTELDACH
ODER WALMDACH

DACHNEIGUNG : SATTELDACH 20° - 28°
WALMDACH 15° - 20°

TRAUFE : NICHT ÜBER 1.00 METER
TRAUFHÖHE : TALSEITIG AB GEWACHSENEN BODEN NICHT ÜBER 6,70 M

ENTGEGEN DER BAY.BO DÜRFEN EINSEITIGE GRENZGARAGEN UND NEBENGEBÄUDE AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN MIT EINEM ABSTAND VON 1.0 METER VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN.